FAX

Aktenzeichen
4 L 530/16.DA.A

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT

Eingegangen
13. JUNI 2016
Notar und Rechtsanwaltskanzlei
Sommerfeld und Kollegen, 59494 Soest

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Albert Sommerfeld und Kollegen,
Nöttenstraße 19, 59494 Soest,
GZ: 650/15 S09 S,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
GZ: 6083275-221,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch

Vors. Richter am VG Schecker

als Einzelrichter

anstelle der 4. Kammer am 10. Juni 2016 beschlossen:

1. **Es wird festgestellt, dass die bei dem erkennenden Gericht anhängige Klage 4 K 531/16.DA.A gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2016 enthaltene Abschiebungsandrohung aufschiebende Wirkung hat.**

2. **Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Gründe

Das Eilbegehren des Antragstellers vom 1. April 2016 ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig.

Bei sach- und interessengerechter Auslegung (§§ 88, 122 VwGO) begehrt der Antragsteller mit seinem Hilfsantrag festzustellen, dass seine Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2016, 6 083 275-221, enthaltene Abschiebungsandrohung aufschiebende Wirkung hat. Nachdem die Antragsgegnerin mit dem angefochtenen Bescheid sowohl den Asyl- als auch den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, kommt der dagegen gerichteten Anfechtungsklage nach den (nationalen) Rechtsvorschriften des § 75 Abs. 1, § 36 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zu. Dass der Antrag auf subsidiären Schutz ohne diese Qualifizierung „abgelehnt" worden ist, ändert hieran nichts; das im maßgeblichen Zeitpunkt dieser Eilentscheidung gültige Asylgesetz sieht weder die qualifizierte Ablehnung eines Antrags auf subsidiären Schutz vor noch verleiht es einer Anfechtungsklage gegen eine Abschiebungsandrohung nach § 36 Abs. 1 AsylG deswegen aufschiebende Wirkung, weil der zugrunde liegende Asylantrag i. S. d. § 13 Abs. 2 AsylG - wie hier - teilweise als qualifiziert und im Hinblick auf den subsidiären Schutz lediglich „einfach" abgelehnt worden ist. Nachdem sich die Antragsgegnerin ausweislich der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids auch der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung berühmt, kann der Antragsteller Vollstreckungsschutz nur durch einen Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung seiner dagegen gerichteten Klage erlangen.

Der Eilantrag ist auch begründet.

Der Anfechtungsklage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. März 2016 enthaltene Abschiebungsandrohung kommt unabhängig von der Vorschrift des § 75 Abs. 1 AsylG aufschiebende Wirkung zu. Dies folgt aus der Vorschrift des Art. 46 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie – VerfRL). Diese Rechtsvorschrift ist seit Ablauf der Umsetzungsfrist des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 VerfRL (20. Juli 2015) unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Hiernach gestatten die Mitgliedstaaten den (Schutz-) Antragstellern den Verbleib im Ho-

heitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts des Antragstellers auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf. Nachdem der Antragsteller die Anfechtungsklage 4 K 531/16.DA.A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 23. März 2016 fristgemäß (§ 74 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 1 und 10 AsylG) innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe erhoben hat, ist sein Aufenthalt in Deutschland zunächst weiter gestattet.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Vorschrift des Art. 32 Abs. 2 VerfRL. Hiernach können die Mitgliedstaaten im Falle von unbegründeten Anträgen, bei denen einer der in Art. 31 Abs. 8 VerfRL aufgeführten Umstände zur beschleunigten Prüfung des Antrags gegeben ist, einen Antrag ferner als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies so in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Zum einen sieht das deutsche Recht die Ablehnung eines Antrags auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet überhaupt nicht vor. Der Bundesgesetzgeber berät derzeit erst über die entsprechende Umsetzung der Verfahrensrichtlinie aufgrund eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BTDrS 18/8615 vom 31. Mai 2016; § 30 Abs. 1 AsylG - neu).
Zum anderen erscheint fraglich, ob die Antragsgegnerin sich bei evtl. derart geänderter Rechtslage auf die in Art. 31 Abs. 8 VerfRL enumerativ aufgezählten Gründe würde stützen können. Der Vorwurf eines vagen und konturenlosen Vortrags des Antragstellers ohne relevante Einzelheiten kann - seine Richtigkeit unterstellt - wohl kaum unter die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 8 VerfRL subsumiert werden. Doch dies kann hier dahinstehen.

Die Antragsgegnerin hat diese rechtliche Unmöglichkeit, einen Antrag auf subsidiären Schutz mit der Folge der vollziehbaren Abschiebungsandrohung de lege lata als offensichtlich unbegründet abzulehnen, schon früh erkannt. In ihrem „Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU des Rates vom 26.06.2013 (Verfahrensrichtlinie)" vom 20. Juli 2015 heißt es unter dem Punkt „§ 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge" u. a.: „Eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 und 2 AsylVfG ist nur möglich, wenn auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz offensichtlich nicht vorliegen."

Nach allem war festzustellen, dass die Klage gegen die Abschiebungsandrohung vom 21. März 2016 aufschiebende Wirkung hat. Diese Verfügung darf gegenwärtig nicht vollzogen werden.

Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.
Dabei werden Gerichtskosten nach § 83b AslyG nicht erhoben.

Diese Entscheidung ist nach § 80 AslyG nicht anfechtbar.

Schecker

Beglaubigt:
Darmstadt, den 13.06.16

Lohnes
Justizbeschäftigter